

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen vom 06. April 2004

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV 2060) und des § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) wird von der Stadt Leverkusen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 29. März 2004 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Leverkusener Seen vom 22. April 2004 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird Absatz 3 neu eingefügt.

§ 4 Ausnahmen

- 1.** Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung kann die Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, zulassen. Anträge betreffend das Schutzgebiet des „Hitdorfer Sees“ sind bei dem Pächter der dortigen Gastronomie schriftlich einzureichen. Dieser leitet den Antrag dann an den Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt Leverkusen zur Bearbeitung weiter.
- 2.** Die Ausnahmegenehmigungen können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und widerruflich erteilt werden.
- 3.** Am Großen Silbersee wird das Grillen als Ausnahme testweise bis zum 30.09.2020 in dem Bereich hinter dem Strandabschnitt erlaubt. Die genaue Fläche ist anhand der beigefügten Anlage ersichtlich.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 3

Küppersteg – Fläche am Großen Silbersee (beabsichtigte Grillfläche)

